

# Duplikat

## Erste Satzung

### der Ortsgemeinde Oberweis zur Änderung der Friedhofssatzung

vom 17.05.2017

Der Ortsgemeinderat Oberweis hat in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 23) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2014 (GVBl. S. 301) folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

#### Art. 1

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Oberweis vom 07.02.2007 wird wie folgt geändert:

#### § 10 – Ruhezeit erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit ist die Frist zwischen der Bestattung von Leichen und Aschen in einer Grabstelle und der Wiederbelegungsmöglichkeit derselben Grabstelle.  
Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

#### § 15, Abs. 3 – Urnengrabstätten erhält folgende Fassung:

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

#### § 19, Abs. 7 – Gestaltung der Grabmale erhält folgende Fassung:

(1) Auf Urnengrabstätten im Urnengrabfeld sind Grabmale als Grabplatten mit der Größe von 80 x 80 cm zur Anbringung der Namen, Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen zugelassen. Die Platten müssen niveaugleich mit der Grasnarbe und zentriert in der Mitte der Grabstätten eingelassen werden. Die Errichtung von Grabmalen oder Grabkreuzen im Urnengrabfeld ist nicht zulässig. Bei der Gestaltung der Platten sind keine aufgesetzten Buchstaben oder aufgesetzte Zeichen und Zahlen zulässig. Inschriften sind in die Platte einzulassen.

#### Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2015 in Kraft.

54636 Oberweis, den 17.05.2017

Ortsgemeinde Oberweis

Klaus Manns  
Ortsbürgermeister

